



## **Zwangsmedikation bei einstweiliger Unterbringung – Rechtsweg, § 126a StPO**

Für die gerichtliche Entscheidung über die Genehmigung einer Zwangsmedikation im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung ist das Gericht zuständig, das die einstweilige Unterbringung angeordnet hat – oder nach Erhebung der öffentlichen Klage mit der Sache befasst ist.

*BGH, Beschl. v. 19.01.2017 – 2 Ars 426/16 = R & P 2017, 167*

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.